



## Kurtaxen-Musterreglement

Die Gemeinde *nn* erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel *nn* des Organisationsreglements vom *nn* das folgende Reglement:

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde *nn* erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

**Art. 2** <sup>1</sup> Die *Name der Tourismusorganisation einsetzen* (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung

<sup>4</sup> Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in *nn*, in der Gemeinde übernachten.

<sup>2</sup> Grundeigentum in *nn* befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF *nn* bis *nn*

Variante 1

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

*a in der Hotellerie* CHF *nn* bis *nn*

*b in der Parahotellerie* CHF *nn* bis *nn*

*c auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen* CHF *nn* bis *nn*

Variante 2

<sup>1a</sup> Sie reduziert sich um die Hälfte

*a in der Zwischensaison (vom .. bis .. und vom .. bis ) und*

*b für Kinder von 6 bis 16 Jahren (bei dieser Variante muss Art. 5 Abs. 1 Bst. b entsprechend angepasst werden)*

<sup>2</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für CHF

- a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern nn bis nn
- b Wohnungen mit 3 Zimmern nn bis nn
- c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmer nn bis nn
- d Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde X stationiert sind nn bis nn

<sup>3</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

**Art. 5** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in nn unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbstständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug  
1. Allgemeines

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche  
Anbieter

**Art. 7** <sup>1</sup> Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

<sup>2</sup> Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /

**Art. 8** <sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und

- Dauermiete                      Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- <sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
- a Verwandte in gerader Linie,
  - b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
  - c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- <sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.
- <sup>5</sup> Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.
- Ablieferung                      **Art. 9** <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
  - b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- <sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.
- Veranlagung                      **Art. 10** <sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- <sup>2</sup> Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- Steuerrecht                      **Art. 11** <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- <sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt ... *(zuständige Stelle einsetzen, sofern nicht der Gemeinderat zuständig sein soll; die Tourismusorganisation kann nicht für die Behandlung von Einsprachen zuständig erklärt werden).*
- Widerhandlungen              **Art. 12** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von

CHF 50.- bis 5000.- bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

**Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Variante 1  
Andere Abgaben

**Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt auf den *nn* in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom *nn*.

Dieses Reglement ist an der *nn* (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) vom *nn* angenommen worden.

*nn*, den

Im Namen des Gemeinderates von *nn*

Auflagezeugnis